

12.12.90

VP - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers (Berufszugangs-Verordnung PBefG)

A. Zielsetzung

Der EG-Rat (Verkehr) hat im Jahre 1989 eine Änderung der seit 1974 geltenden Richtlinien über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im gewerblichen Straßenpersonenverkehr und im gewerblichen Güterkraftverkehr beschlossen. Die in den Richtlinien von 1974 festgelegten Zugangserfordernisse Zuverlässigkeit, Fachkunde und finanzielle Leistungsfähigkeit wurden konkretisiert.

Die Richtlinien des Rates der EG verpflichten die Mitgliedstaaten zur Übernahme der Bestimmungen durch konkrete Rechtsnormen.

B. Lösung

Zustimmung der Verordnung.

C. Alternativen

Weitergeltung der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 458)

mit der Folge, daß Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit weiterhin in verwaltungsinternen Richtlinien und "Grundsätzen" geregelt bleiben. Diese Alternative ist EG-rechtlich unzulässig und würde zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet.

12.12.90

VP - K

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonen-
verkehrsunternehmers (Berufszugangs-Verordnung PBefG)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 12. Dezember 1990

121 (323) - 902 00 - Be 3/90

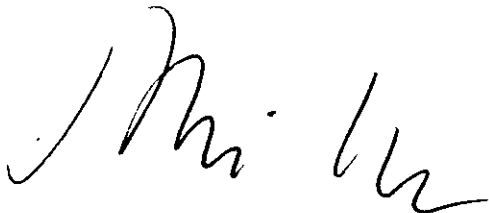
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Verordnung über den Zugang zum Beruf des
Straßenpersonenverkehrsunternehmers
(Berufszugangs-Verordnung PBefG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Verordnung
über den Zugang zum Beruf des
Straßenpersonenverkehrsunternehmers
(Berufszugangs-Verordnung PBefG)**

Vom

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

**§ 1
Zuverlässigkeit**

(1) Der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen sind als zuverlässig anzusehen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, wenn davon ausgegangen werden kann, daß das Unternehmen unter Beachtung der für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften geführt und insbesondere die der Sicherheit des Verkehrs und des Betriebes dienenden Vorschriften befolgt werden.

(2) Die Zuverlässigkeit des Unternehmers und der zur Führung der Geschäfte bestellten Personen ist zu verneinen

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften einschließlich des Wirtschaftsstrafrechts,

2. bei schweren und wiederholten Verstößen gegen
 - a) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
 - b) im Interesse der Verkehrs- und Betriebssicherheit erlassene Vorschriften,
 - c) Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder die auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 - d) die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergebenden steuerrechtlichen Pflichten,
 - e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. März 1988 (BGBl. I S. 358) geändert worden ist.

§ 2

Finanzielle Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Personenbeförderungsgesetzes ist gewährleistet, wenn die verfügbaren Eigenmittel und Reserven bei einer ordnungsgemäßen Betriebsführung und kaufmännischen Geschäftsführung die Wettbewerbsfähigkeit seines Unternehmens nicht nur vorübergehend erwarten lassen.

(2) Bei der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind folgende Merkmale maßgebend:

1. Jahresabschluß des Unternehmens oder Vermögensübersicht,
2. verfügbare Finanzmittel einschließlich Bankguthaben sowie mögliche Überziehungskredite und Darlehen,
3. als Sicherheit verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände,
4. Betriebskapital,

5. Kosten einschließlich der Erwerbskosten oder Anzahlungen für Fahrzeuge, Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Ausrüstungen,
6. Belastung des Betriebsvermögens insbesondere mit Pfandrechten, Grundpfandrechten, Sicherungs- oder Vorbehaltseigentum.

(3) Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht gewährleistet, wenn

1. erhebliche Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden;
2. beim Linienverkehr mit Kraftomnibussen die verfügbaren Eigenmittel und Reserven des Unternehmers weniger betragen als 12.000,- DM je eingesetztes Fahrzeug oder 600,- DM je Sitzplatz der vom Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge;
3. beim Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen die verfügbaren Eigenmittel und Reserven des Unternehmers weniger betragen als 6.000,- DM je eingesetztes Fahrzeug oder 300,- DM je Sitzplatz der vom Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge;
4. beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen die verfügbaren Eigenmittel und Reserven des Unternehmers weniger betragen als 3.000 DM je eingesetztem Fahrzeug.

Bei den in den Nummern 2 und 3 genannten Beträgen ist der niedrigere der beiden Beträge maßgebend. Bei der Ermittlung des erforderlichen Betrages nach Nummer 2 ist die Zahl der Fahrzeuge maßgebend, die eingesetzt werden müssen, um der Betriebspflicht gemäß dem beantragten Fahrplan zu genügen.

(4) Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit kann durch Vorlage eines Prüfungsberichts oder anderer geeigneter Unterlagen einer Bank, einer öffentlichen Sparkasse, eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters oder eines vereidigten Buchprüfers geführt werden. Es müssen Angaben zu den in Absatz 2 genannten Merkmalen enthalten sein.

§ 3

Fachliche Eignung

(1) Fachlich geeignet ist, wer über die zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten verfügt, die in den Anlagen 1 oder 2 aufgeführt sind.

(2) Die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs kann durch eine angemessene, mindestens fünfjährige - zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs mindestens dreijährige - leitende Tätigkeit in solchen Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs oder durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Die angemessene Tätigkeit muß die zur Führung eines solchen Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderlichen Kenntnisse auf den in der Anlage 1 oder 2 aufgeführten Sachgebieten vermittelt haben.

(3) Die angemessene Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 ist der Genehmigungsbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen. Waren der Antragsteller oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person selbst Unternehmer, ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen.

§ 4

Prüfung

(1) Durch die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Prüfung soll ermittelt werden, ob der Prüfling die zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderliche fachliche Eignung besitzt. Beabsichtigt der Prüfling, eine Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, zu beantragen, oder soll der Prüfling zur Führung der Geschäfte eines solchen Unternehmens bestellt werden, so ist der in der Anlage 1 enthaltene Prüfungsstoff maßgebend. Beabsichtigt der Prüfling, eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen zu beantragen, oder soll der Prüfling zur Führung der Geschäfte eines solchen Unternehmens bestellt werden, so ist der in der Anlage 2 enthaltene Prüfungsstoff maßgebend.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der Prüfungsausschuß kann von einer mündlichen Prüfung absehen. Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragen aus dem Prüfungsstoff in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu beantworten. Die schriftliche Prüfung darf höchstens zur Hälfte in der Auswahl eines von mehreren vorgegebenen Antwortvorschlägen bestehen. Das Prüfungsgespräch dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragestellungen aus dem Prüfungsstoff auch mit Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge zu erfassen und zu lösen.

(3) Der Umfang der Prüfung ist hinsichtlich der Dauer sowie des Inhaltes und des Schwierigkeitsgrades des Prüfungsstoffes so zu bemessen, daß der Prüfungsausschuß die fachliche Eignung des Prüflings mit hinreichender Sicherheit feststellen kann.

(4) Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß mit Mehrheit. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Prüfling ist eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung zu erteilen.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden angemessenen Frist wiederholt werden.

(6) Einzelheiten der Durchführung der Prüfung und der Bewertung der Prüfungsleistungen legen die Industrie- und Handelskammern in einer Prüfungsordnung fest.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abgelegt, die einen Prüfungsausschuß errichtet. Für mehrere Kammerbezirke kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuß gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied soll mindestens ein Vertreter bestellt werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Vertreter sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. Hat der Prüfling eine Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, beantragt oder ist der Prüfling zur Führung

der Geschäfte eines solchen Unternehmens bestellt, soll ein Beisitzer aus einem solchen Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs sein. Hat der Prüfling eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen beantragt oder ist der Prüfling zur Führung der Geschäfte eines solchen Unternehmens bestellt, soll ein Beisitzer aus einem Unternehmen des Taxen- oder Mietwagenverkehrs sein. Die Beisitzer und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der Fachverbände des Verkehrsgewerbes bestellt. Die Fachverbände sollen zu Beisitzern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen, wie bestellt werden sollen.

(4) Die Genehmigungsbehörde, deren Bereich ganz oder teilweise in den Bezirk eines Prüfungsausschusses einer Industrie- und Handelskammer fällt, kann Beauftragte zu den Prüfungen entsenden. Die Beauftragten wirken an der Prüfung nicht mit. Die Industrie- und Handelskammer teilt der zuständigen Genehmigungsbehörde die Prüfungstermine rechtzeitig mit.

(5) Bei Bedarf muß der Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festsetzen. Zuständig ist der Prüfungsausschuß, in dessen Bezirk der Prüfling seinen ständigen Wohnsitz hat. Die Verweisung des Prüflings an den bei einer anderen Industrie- und Handelskammer gebildeten Prüfungsausschuß ist zulässig, wenn sich innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüflinge zur Prüfung melden oder dem Prüfling andernfalls wirtschaftliche Nachteile entstehen.

§ 6

Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

(1) Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 brauchen nicht nachzuweisen

1. Unternehmer, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
2. Unternehmer, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
3. Unternehmer mit einer Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen den Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, die eine Genehmigung für eine andere Verkehrsart oder Verkehrsform beantragen,
4. Unternehmer mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,
5. Unternehmer mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen,
6. Personen, die nachweisen, daß sie mindestens während der Dauer von fünf Jahren nach den Vorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), in der jeweils geltenden Fassung als Betriebsleiter oder als Vertreter des auswärtigen Unternehmers bestellt und bestätigt waren,
7. Personen, die nachweisen, daß sie mindestens während der Dauer von fünf Jahren nach den Vorschriften der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648) in der jeweils geltenden Fassung als Betriebsleiter bestellt und bestätigt waren,
8. Personen, die nachweisen, daß sie eine mit einer Abschlußprüfung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen "Reiseverkehrskaufmann" oder "Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr" besitzen,

(2) Die Genehmigungsbehörde bescheinigt den in Absatz 1 Nr. 6 bis 8 genannten Personen die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs der jeweiligen Verkehrsart oder Verkehrsform.

§ 7

Bescheinigung

Die Genehmigungsbehörde erteilt auf Antrag eine Bescheinigung über den Nachweis der fachlichen Eignung nach dem Muster der Anlage 3. Soweit die Fachkunde sich ausschließlich auf den Taxen- und Mietwagenverkehr erstreckt, erteilt sie auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4.

§ 8

Inkrafttreten, abgelöste Vorschriften

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs vom 10. April 1979 (BGBl. I S. 458), geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1982 (BGBl. I S. 914), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Sachgebiete für Unternehmer des Straßenpersonenverkehrs,
ausgenommen des Taxen- und Mietwagenverkehrs

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten

- Personenbeförderungsrecht, einschließlich der Grundzüge des internationalen Personenbeförderungsrechts
- Beförderungsdokumente
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
- Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs, insbesondere

- Zahlungsverkehr und Finanzierung
- Kostenrechnung
- Kalkulation von Angeboten und Marketing
- Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
- Buchführung
- Versicherungswesen
- Statistik des Straßenpersonenverkehrs

3. Verkehrs- und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Organisation des Betriebs und von Verkehrsdiensten
- Aufstellung von Beförderungsplänen, insbesondere Fahrplänen, Personaleinsatzplänen und Umlaufplänen
- Zusammenarbeit mit den Reiseveranstaltern
- für den internationalen Straßenpersonenverkehr wichtige paß- und zollrechtliche Vorschriften

4. Technische Normen und technischer Betrieb, insbesondere

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Funkverkehr
- Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

5. Straßenverkehrssicherheit/Unfallverhütung

Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs

A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen erforderlich ist

1. Berufsbezogenes Recht auf den Gebieten

- Personenbeförderungsrecht
- Straßenverkehrsrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr
- Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
- Grundzüge des Steuerrechts

2. Kaufmännische und finanzielle Verwaltung des Betriebs, insbesondere

- Zahlungsverkehr
- Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
- Buchführung
- Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind

- im Verkehr mit benachbarten Staaten geltendes berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht
- für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtige paß- und zollrechtliche Vorschriften
- Beförderungsdokumente

Anlage 3

Bescheinigung

Über die fachliche Eignung für den Beruf des Personen-
kraftverkehrsunternehmers im nationalen und internationalen
Verkehr

Hiermit wird bescheinigt, daß Herr,
geboren am in,
die Voraussetzungen für die fachliche Eignung zum Beruf
des Personenkraftverkehrsunternehmers im nationalen und
internationalen Verkehr erfüllt, wie sie in Artikel 2
der geänderten Fassung der Richtlinie 74/562/EG über den
Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers
im nationalen und internationalen Verkehr enthalten sind.

Ausstellungsort

Datum

(Name, Unterschrift und
Amtsbezeichnung des Aus-
stellers)

Bescheinigung Nr.

Bescheinigung

über die fachliche Eignung für den Beruf eines Taxen- und/
oder Mietwagenunternehmers^{*)} im nationalen und internationalen^{**)}
Verkehr

Hiermit wird bescheinigt, daß Herr,
geboren am in,
die Voraussetzungen für die fachliche Eignung zum Beruf
des Taxen- und/oder Mietwagenunternehmers^{*)} im nationalen
und internationalen Verkehr^{**)} erfüllt, wie sie in Artikel 2
der geänderten Fassung der Richtlinie 74/562/EG über den
Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers
im nationalen und internationalen Verkehr enthalten sind.

Ausstellungsort

Datum

(Name, Unterschrift und
Amtsbezeichnung des Aus-
stellers)

Bescheinigung Nr.

^{*)} Unzutreffendes gegebenenfalls streichen

^{**)} "und internationalen" gegebenenfalls streichen

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Juni 1989 die Richtlinie 89/438/EWG (ABl. EG 1989 Nr. L 212 S. 101) beschlossen, durch deren Artikel 2 die Richtlinie 74/562/EWG des Rates über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr (ABl. EG 1974 Nr. L 308 S. 23) geändert wird. Die Richtlinie 89/438/EWG ist gemäß ihrem Artikel 6 an die Mitgliedstaaten gerichtet und gemäß Artikel 191 Abs. 2 des EWG-Vertrages durch Bekanntgabe an die Mitgliedstaaten wirksam geworden. Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/483/EWG verpflichtet die Mitgliedsstaaten, nach Anhörung der Kommission die innerstaatlichen Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der durch diese Richtlinie geänderten Vorschriften der Richtlinie 74/562/EWG erforderlich sind. Diese geänderten Vorschriften gelten ab dem 1. Januar 1990.

Mit dieser Verordnung soll die geänderte Richtlinie 74/562/EWG in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Im wesentlichen geht es dabei um die Übernahme der jetzt konkreter definierten Berufszugangsvoraussetzungen "Zuverlässigkeit" und "finanzielle Leistungsfähigkeit" in nationales Recht. Wie bisher müssen beim Bewerber um eine Genehmigung für den Kraftomnibusverkehr (Unternehmer) die drei subjektiven Marktzugangsvoraussetzungen "Zuverlässigkeit", "finanzielle Leistungsfähigkeit" und "fachliche Eignung" vorliegen.

Zuverlässigkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung waren gemäß § 13 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) schon bislang Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung, aber es fehlte eine Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr, durch Verordnung festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb als leistungsfähig anzusehen ist und unter welchen Voraussetzungen der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person als zuverlässig gelten. Eine entsprechende Ergänzung des PBefG ist durch Artikel 28 des Dritten Rechts-

bereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1.221) erfolgt. Durch diesen Artikel wurde die Befugnis des Bundesministers für Verkehr, Regelungen zur Durchführung des Personenbeförderungsgesetzes durch Verordnung zu treffen, entsprechend erweitert.

Wegen des Sachzusammenhangs regelt die Verordnung auch die Berufszugangsvoraussetzungen für den Taxen- und Mietwagenverkehr analog der umzusetzenden EG-Richtlinie.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten, weil keine neuen Verwaltungsaufgaben und -zuständigkeiten geschaffen werden. Vielmehr werden die Genehmigungsvoraussetzungen der Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 PBefG, die bisher in verwaltungsinternen Richtlinien und "Grundsätzen" enthalten waren, durch Verordnung geregelt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Mit dieser Vorschrift wird erstmals durch Verordnung im einzelnen festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmer zuverlässig ist und nach welchen Kriterien festzustellen ist, ob er unzuverlässig ist. Die in § 1 umschriebenen Voraussetzungen sind Inhalt der Richtlinie 89/438/EWG des Rates vom 21. Juni 1989. Diese Kriterien sind im Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes im wesentlichen schon bisher zur Prüfung der Zuverlässigkeit eines Unternehmers oder der zur Führung der Geschäfte bestellten Person als Genehmigungsvoraussetzung im Rahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 PBefG verwendet worden.

Ob ein schwerer Verstoß im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 vorliegt, richtet sich nicht ausschließlich nach dem entsprechenden Straftatbestand, sondern ist unter Einbeziehung der subjektiven Zurechnungskriterien, d. h. unter Berücksichtigung der individuell anzulastenden Schuld zu würdigen. Maßgebend ist daher das Strafmaß.

Nach dem Wortlaut des Artikels 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/438/EWG können fortlaufend wiederholte, rechtsbeständig nachgewiesene Verstöße gegen die unter Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a) bis e) genannten Pflichten und Vorschriften auch dann zum Entzug der Genehmigung führen, wenn jede dieser Pflichtverletzungen für sich betrachtet keinen schweren Verstoß darstellt.

Die in Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe d) genannten steuerrechtlichen Pflichten sind nur solche, die dem Betroffenen als Unternehmer obliegen. Steuerrechtliche Verstöße aus einer anderen unternehmerischen Tätigkeit des Bewerbers sind zu berücksichtigen.

Zu § 2:

Hinsichtlich der Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers bleibt die umzusetzende EG-Richtlinie hinter den bisher im Bereich des Personenbeförderungsgesetzes erhobenen Anforderungen erheblich zurück.

Es wäre denkbar und rechtlich nicht zu beanstanden, die bisher geforderten Beträge hinsichtlich des Anlage- und Betriebskapitals in die Verordnung zu übernehmen, weil die von der EG vorgegebenen Eigenmittel und Reserven nicht Höchstwerte darstellen, sondern als Mindestwerte vorgegeben sind. Allerdings würde der Berufs- und damit der Marktzugang im Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes dadurch

schwieriger als in anderen Mitgliedstaaten. Zugleich würde ausländischen Unternehmern, die weniger strenge Berufszugangsvoraussetzungen in ihren Heimatstaaten erfüllen müssen, der Zugang zum künftig weitgehend liberalisierten EG-Markt, einschließlich des deutschen Marktes, leichter gemacht als inländischen Unternehmern. Dies liegt jedoch nicht im Interesse des deutschen Verkehrsgewerbes.

Aus den genannten Gründen werden für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen die Werte der EG-Richtlinie übernommen. Entsprechend niedrigere Werte wurden für die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs angesetzt.

Die höheren Werte, die für die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Unternehmers, der die Genehmigung für einen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen beantragt, gefordert werden, beruhen auf folgenden Erwägungen:

An der Gewährleistung eines dauerhaften und sicheren Betriebes eines öffentlichen Linienverkehrs besteht ein öffentliches Interesse. Die geforderten höheren Eigenmittel und Reserven können dazu beitragen. Der Marktzugang zum Linienverkehr wird weder innerstaatlich noch grenzüberschreitend auf absehbare Zeit liberalisiert werden. Deshalb entstehen deutschen Unternehmern nicht die oben erwähnten Nachteile gegenüber ausländischen Mitbewerbern.

Zu § 3:

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 PBefG kann die fachliche Eignung außer durch Ablegung einer Prüfung auch durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs nachgewiesen werden. Die Voraussetzung der angemessenen Tätigkeit soll gewährleisten, daß der Antragsteller oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person in der Lage ist, das Unternehmen ordnungsgemäß zu führen.

Die Vortätigkeit muß daher nach Inhalt, Bedeutung und Dauer so ausgerichtet sein, daß sie die zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderlichen Kenntnisse vermittelt hat. Daher verlangt § 3 eine leitende Vortätigkeit; eine Beschäftigung als Fahrer oder als untergeordneter Mitarbeiter reicht nicht aus.

Die Beratungen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 7. Juli 1978 (BGBl. I S. 665), mit dem die fachliche Eignung als Genehmigungsvoraussetzung in das Gesetz aufgenommen wurde, haben den Willen des Gesetzgebers erkennen lassen, bei den Anforderungen an den Fachkundenachweis zwischen Kraftomnibus-, Straßenbahn- und Obusunternehmern einerseits und Taxen- und Mietwagenunternehmern andererseits zu unterscheiden. Dem trägt § 3 Abs. 2 dadurch Rechnung, daß für den Taxen- und Mietwagenverkehr ein auf die Besonderheiten in diesem Bereich ausgerichteter Katalog von Wissensgebieten festgelegt wird.

Aus der Fassung des Absatzes 2, wonach die Vortätigkeit die "zur Führung eines solchen Unternehmens erforderlichen Kenntnisse" vermittelt haben muß, ergibt sich, daß auch hinsichtlich des Umfangs der Kenntnisse auf den jeweils genannten Sachgebieten den Besonderheiten des Kraftomnibus-, Straßenbahn- und Obusverkehrs sowie des Taxen- und Mietwagenverkehrs angemessen Rechnung getragen wird.

Die leitende Vortätigkeit muß mindestens fünf, beim Taxen- und Mietwagenverkehr mindestens drei Jahre lang ausgeübt worden sein.

Bewerber um eine Genehmigung für Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen mit Personenkraftwagen werden den Bewerbern um eine Genehmigung für entsprechende Verkehrsdienste

mit Kraftomnibussen gleichgestellt. Es handelt sich hier jeweils um dieselben Verkehrsformen. Bei der Führung der Geschäfte ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede. Hingegen bestehen grundlegende Unterschiede zwischen Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen einerseits und Taxenverkehr andererseits. Die durch diese Vorschrift getroffene Lösung erleichtert es dem Unternehmer vom Ausflugs- und Ferienziel-Reiseverkehr mit Personenkraftwagen zum entsprechenden Verkehr mit Kraftomnibussen überzugehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 kann der Nachweis der fachlichen Eignung durch eine angemessene Vortätigkeit oder durch Ablegung einer Prüfung erbracht werden. Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob auf Grund der Vortätigkeit die fachliche Eignung gegeben ist.

Zu § 4:

Für den Bereich des Kraftomnibus-, Straßenbahn- und Obusverkehrs und für den Bereich des Taxen- und Mietwagenverkehrs sind in Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung unterschiedliche Prüfungsgebiete vorgesehen. Die Vorschriften stimmen im wesentlichen mit den bisher geltenden Vorschriften des § 4 der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs überein. Neu ist die Festlegung, daß bei der schriftlichen Prüfung höchstens 50 % der gestellten Fragen im sog. multiple choice-Verfahren abgewickelt werden dürfen (Absatz 2 Satz 5).

Zu § 5:

Die vorgesehene Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer abzulegen. Hinsichtlich der Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sind die bisher geltenden Vorschriften des § 3 der Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs weitgehend übernommen worden.

Zu § 6:

Berufliche Ausbildung oder Praxis rechtfertigen es, bei bestimmten Bewerbern um eine Genehmigung für den Straßenpersonenverkehr vom Nachweis der fachlichen Eignung abzu-
sehen (vgl. Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie 74/562/EWG des Rates vom 12. November 1974). Bei den in den Nummern 1 bis 7 genannten Bewerbern kann auf Grund mehrjähriger Tätigkeit als Straßenpersonenverkehrsunternehmer oder als Betriebsleiter in Straßenpersonenverkehrsunternehmen und bei den in Nummer 8 genannten Bewerbern auf Grund entsprechender Ausbildung davon ausgegangen werden, daß sie die zur Führung eines Unternehmens erforderlichen Kenntnisse besitzen. Die Einschränkung in den Nummern 4 und 5 erfolgt deshalb, weil hinsichtlich der erforderlichen Sachgebiete für die fachliche Eignung in § 3 und in § 4 Abs. 1 zwischen Kraftomni-, Straßenbahn- und Öbusunternehmern einerseits und Taxen- und Mietwagenunternehmern andererseits unterschieden wird.

Eine Vorschrift, wonach die Genehmigungsbehörde Personen, die ein Studium an einer Hochschule oder einen Lehrgang an einer Fachschule erfolgreich abgeschlossen haben, die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen des Taxen- und Mietwagenverkehrs, oder zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs bescheinigt, wenn diese Personen

die erforderlichen Kenntnisse auf den für die jeweilige Verkehrsart näher bezeichneten Sachgebieten besitzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 der Fachkundeverordnung vom 10. April 1979 BGBl. I S. 458), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1982 BGBl. I S. 914), ist nicht aufgenommen worden. Maßgebend dafür war der Wortlaut der umzusetzenden Richtlinie des Rates vom 21. Juni 1989, in der dazu ausgeführt wird:

"Die Mitgliedstaaten können die Inhaber bestimmter Hochschul- oder Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse auf den in der Liste im Anhang aufgeführten Sachgebieten gewährleisten, von der Prüfung in den von den Diplomen abgedeckten Sachgebieten ausnehmen. Diese Diplome werden von den Mitgliedstaaten eigens bezeichnet."

Die obersten Verkehrsbehörden der Länder sahen jedoch auch nach Beteiligung der Kultusressorts keine Möglichkeit, eine Liste der einschlägigen Hochschul- oder Fachschuldiplome zu erstellen.

Zu § 7:

Mit dieser Vorschrift wird das von der Kommission der EG mit Schreiben Nr. 54968 vom 2. März 1990 vorgeschlagene Muster einer EG-einheitlichen Bescheinigung über die fachliche Eignung eines Personenkraftverkehrsunternehmers in die Verordnung einbezogen (Anlage 3). Gleichzeitig wird durch die besondere Bescheinigung für den Taxen- und Mietwagenunternehmer (Anlage 4) der Tatsache Rechnung getragen, daß es sich hierbei um eine eingeschränkte Zugangsberechtigung handelt, die zudem auf den innerstaatlichen Verkehr beschränkt werden kann.

Zu § 8:

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Satz 2 regelt das Außerkrafttreten der bisher geltenden Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs; die dortigen Regelungen werden durch die Berufszugangs-Verordnung PBefG ersetzt.

22.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers (Berufszugangs-Verordnung PBefG)

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
zur
Verordnung über den Zugang zum
Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers
(Berufszugangs-Verordnung PBefG)

1. § 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Unternehmer oder die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen sind als zuverlässig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, daß sie das Unternehmen unter Beachtung der für den Straßenpersonenverkehr geltenden Vorschriften führen sowie die Allgemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahren."

Begründung:

Die in der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vorgeschlagene Formulierung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Sachnähe der Regelungsbereiche "Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers" und "Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers", die Vorteile einer einheitlichen Rechtsauslegung durch Verwaltung und Rechtsprechung sowie die Änderung der beiden EG-Spezialrichtlinien aus dem Jahr 1974 durch eine gemeinsame, einheitliche Änderungsrichtlinie aus dem Jahre 1989 legen es nahe, die beiden Verordnungen stärker anzugleichen.

Die abgestimmte Fassung des § 1 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, daß die Verordnung der näheren Ausgestaltung des unbestimmten Rechtsbegriffes der "Zuverlässigkeit" im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes dient; sie betont, daß das Zuverlässigkeitserfordernis die Sicherheit des Straßenverkehrs, der Allgemeinheit und des Betriebspersonals schützen soll.

2. § 1 Abs. 2

In § 1 Abs. 2 sind die Worte
"und der zur Führung"
durch die Worte
"oder der zur Führung"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f - neu -

In § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender neuer Buchstabe f anzufügen:

"f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Emissionsschutzrechts."

Als Folge ist

in Buchstabe e am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Weder die Nummer 1 noch die Nummer 2 des Absatzes 2 der Verordnung erfassen bußgeldbewehrte Umweltschutzverstöße. Es ist jedoch aufgrund der zunehmenden Verflechtung zwischen Umweltschutz- und Verkehrsbelangen nicht einzusehen, weshalb mehrfache, jedoch nur bußgeldbewehrte Verstöße gegen Umweltschutzbedingungen die Zuverlässigkeit eines Straßenverkehrsunternehmers unberührt lassen sollen.

4. § 2 Abs. 1

§ 2 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Die finanzielle Leistungsfähigkeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Personenbeförderungsgesetzes ist gewährleistet, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind."

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen PBefG/GÜKG.

5. § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt anhand des Jahresabschlusses des Unternehmens, für Antragsteller, die keinen Jahresabschluß vorlegen können, anhand einer Vermögensübersicht. Für die Prüfung sind folgende Merkmale maßgebend:

1. Verfügbare Finanzmittel einschließlich ... weiter wie Regierungsvorlage Ziff. 2 bis 6
- 2.
- 3.
- 4.
5. ."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

6. § 2 Abs. 3 Satz 1

In § 2 Abs. 3 Satz 1 sind in den Nummern 2 bis 4 jeweils die Worte

"die verfügbaren Eigenmittel und Reserven"

durch die Worte

"das Eigenkapital und die Reserven"

zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen PBefG/GüKG.

7. § 3

§ 3 sind

a) in Absatz 1 die Worte

"zur Führung"

durch die Worte

"zur ordnungsgemäßen Führung"

zu ersetzen;

b) die Absätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"(2) Die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung festgestellt. Sie kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs nachgewiesen werden; zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs ist mindestens eine dreijährige leitende Tätigkeit in solchen Unternehmen nachzuweisen. Die Tätigkeit muß die erforderlichen Kenntnisse in den in der Anlage 1 oder 2 aufgeführten Sachgebieten vermittelt haben. Sie ist der Genehmigungsbehörde durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen. Waren der Antragsteller oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Person selbst Unternehmer, ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen.

(3) Die Genehmigungsbehörde prüft den Nachweis der fachlichen Eignung, soweit dieser durch eine leitende Tätigkeit erbracht wird."

Begründung:

Vereinheitlichung der Berufszugangsverordnungen
PBefG/GÜKG.

8. § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

"§ 4

Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling nach seinen Kenntnissen die zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs erforderliche fachliche Eignung besitzt. Beabsichtigt der Prüfling, weiter wie Regierungsvorlage.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß von der mündlichen Prüfung absehen. Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragen aus den Prüfungsgebieten in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu beantworten. Das Antwort-Wahl-Verfahren darf im schriftlichen Prüfungsteil nicht überwiegen. Das Prüfungsgespräch dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, Fragestellungen aus den Prüfungsgebieten auch mit Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge zu erfassen und zu lösen.

(3) Der Umfang der Prüfung ist nach der Dauer sowie nach dem Inhalt und Schwierigkeitsgrad des Prüfungsstoffes so zu bemessen, daß der Prüfungsausschuß die fachliche Eignung des Prüflings im Sinne des Absatzes 1 mit hinreichender Sicherheit feststellen kann.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Dem Prüfling wird über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt. Die Prüfung kann nach einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden, angemessenen Frist wiederholt werden.

(5) Einzelheiten der Durchführung der Prüfung und der Bewertung der Prüfungsleistungen regeln die Industrie- und Handelskammern durch eine Prüfungsordnung."

Begründung:

Anpassung der Berufszugangsverordnungen PBefG/GüKG.

9. § 5 Abs. 2 bis 5

In § 5 sind die Absätze 2 bis 5 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 ist Satz 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Ein Beisitzer soll in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs der jeweiligen Prüfungssparte (§ 4 Abs. 1) tätig sein."

- b) In Absatz 3 sind die Sätze 3 und 4 zu streichen.

- c) Absatz 5 wird Absatz 4 und ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 2 ist das Wort

"ständigen"

zu streichen.

- bb) In Satz 3 ist das Wort

"sich" zu streichen

und

das Wort

"melden"

durch das Wort

"anstehen"

zu ersetzen.

- d) Absatz 4 wird Absatz 5 und ist wie folgt zu fassen:

"(5) Die höhere Landesverkehrsbehörde, deren Bereich ganz oder teilweise in den Bezirk eines Prüfungsausschusses einer Industrie- und Handelskammer fällt, kann Beauftragte zu den Prüfungen entsenden. Die

Beauftragten wirken an der Prüfung nicht mit. Die Industrie- und Handelskammer teilt der Behörde nach Satz 1 die Prüfungstermine rechtzeitig mit."

Begründung:

Vereinheitlichung der Berufszugangsverordnungen PBefG und GÜKG.

10. § 8

In § 8 sind

a) in Satz 1 nach den Worten

"in Kraft"

die Worte

", § 4 Abs. 2 jedoch erst sechs Monate nach dem ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats"

und

b) in Satz 2 nach den Worten

"außer Kraft"

die Worte

", § 4 Abs. 2 jedoch erst mit dem Inkrafttreten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung"

einzufügen.

Begründung:

Die Industrie- und Handelskammern benötigen zur Umsetzung der geänderten Bestimmungen über die Prüfungsdurchführung eine Übergangszeit. Die Satzungen, die die Prüfungsordnung enthalten, sind durch die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu beschließen. Die Vollversammlung tritt i.d.R. zweimal jährlich zusammen. Auch die Beschränkung der Fragen, die in der schriftlichen Prüfung durch Auswahlantworten zu lösen sind, erfordert eine gründliche Vorbereitung.

Eine Übergangszeit von 6 Monaten ist angemessen.